



Verordnung
der Stadt Garching b. München
über das freie Umherlaufen von *großen* Hunden und *Kampfhunden*
(Hundehaltungsverordnung)
vom 01.03.2005

Die Stadt Garching b. München erlässt aufgrund des Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140/141) folgende

Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) *Große Hunde* sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Dazu gehören u.a. erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.
- (2) Die Eigenschaft eines *Kampfhundes* bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl S. 513, ber. S. 583) in der jeweils geltenden Fassung. Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.
- (3) *Öffentliche Straßen* im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, Böschungen und Grünstreifen. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind auch tatsächlich öffentliche Wege.
- (4) *Geschlossene Ortslage* ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 2 Anleinplicht

- (1) Große Hunde (§ 1 Abs.1) und Kampfhunde (§ 1 Abs.2) sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen in den nachfolgend abgegrenzten Gebieten in der Stadt Garching zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen:
1. innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadtteile Garching, Dirnismaning, Hochbrück und Forschungsinstitute,
und
 2. auf allen Geh- bzw. Radwegen, sofern diese im beigefügten Planauszug ausdrücklich eingezeichnet sind.

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs dieser Verordnung (geschlossene Ortslage und Geh- und Radwege) ergeben sich aus dem beigefügten Planauszug, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 3 Metern nicht überschreiten. Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

§ 3 Ausnahmen

Soweit es sich um große Hunde i.S.v. § 1 Abs. 1 handelt, gilt diese Verordnung nicht für:

- a) Blindenführhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind
- d) Hunde, die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungsdienst eingesetzt sind
- e) Jagdhunde, soweit diese bei der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd eingesetzt sind

Soweit es sich um Kampfhunde i.S.v. § 1 Abs. 2 handelt, gilt diese Verordnung nicht für Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs.3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person

- (1) entgegen § 2 Abs. 1 dieser Verordnung große Hunde oder Kampfhunde an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten nicht an der Leine führt
- (2) entgegen § 2 Abs. 2 dieser Verordnung dabei keine reißfeste oder eine mehr als 3 m lange Leine verwendet oder von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, den Hund körperlich zu beherrschen.

§ 5 Grünanlagen (einschl. Kinderspielanlagen)

Die Regelungen über das Halten von Hunden in der Satzung über die Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielanlagen in der Stadt Garching b. München (Grünanlagensatzung) vom 01.03.2005 bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2005 in Kraft, sie gilt 20 Jahre.

Garching b. München, 01.03.2005
STADT GARCHING b. MÜNCHEN

Manfred Solbrig
Erster Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Verordnung wurde am 02.03.2005 in der Verwaltung der Stadt Garching b. München, Zimmer 0.16, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Stadt Garching b. München hingewiesen. Die Anschläge wurden am 02.03.2005 angeheftet und am 16.03.2005 wieder abgenommen.

Garching b. München, 17.03.2005

Manfred Solbrig
Erster Bürgermeister

